



# Amtsblatt für Brandenburg

<b>28. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 11. Januar 2017</b>	<b>Nummer 1</b>
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Leitfaden für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten in Brandenburg (OD-Leitfaden) - Ausgabe 2011 .....	3
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen in den Jahren 2017 und 2018 auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes (Förderrichtlinie Katastrophenschutz 2017/18 - FöRLKatS 2017/18) .....	3
<b>Ministerium für Bildung, Jugend und Sport</b>	
<b>Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 - 2020 .....	5
<b>Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz</b>	
Ergänzende Hinweise zu Nummer 5.4.2.2.1 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 - 2020 für das Jahr 2017 (Honorarhöhen 2017) .....	11
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Zweite (und letzte) Teilgenehmigung für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Aufbereitung von Altholz in 04934 Hohenleipisch OT Dreska .....	11
Wesentliche Änderung der Hähnchenschlachtenanlage in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme .....	12
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15326 Lebus .....	13
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Altlandsberg .....	14

Inhalt	Seite
Errichtung und Betrieb eines Lagers für Pflanzenschutzmittel am Standort 17291 Nordwestuckermark .....	15
<b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg</b>	
Raumordnungsverfahren für die Planung „Erdgasfernleitung EUGAL, Abschnitt Brandenburg“ ..	16
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg</b>	
Erste Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg gemäß § 4 der Wahlordnung .....	21
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	22
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	24

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

#### **Leitfaden für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten in Brandenburg (OD-Leitfaden) - Ausgabe 2011**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Abteilung 4, Nr. 21/2016 - Straßenentwurf  
Vom 12. Dezember 2016

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 13/2011 - Straßenentwurf vom 1. September 2011 (ABl. S. 1952) wurde der OD-Leitfaden für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt.

Der Runderlass ist mit Ablauf des 31. August 2016 außer Kraft getreten.

Hiermit wird er in der Fassung des Runderlasses Nr. 13/2011 für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen wieder eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung des OD-Leitfadens nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes als bautechnische Regelung erneut empfohlen.

Für den OD-Leitfaden besteht Überarbeitungsbedarf. Bis zum Vorliegen des evaluierten Leitfadens dient die Ausgabe 2011 weiterhin als Anleitung zur Gestaltung von Ortsdurchfahrten, speziell für Brandenburger Gegebenheiten. Grundlage für die Technische Planung eines Entwurfes sind weiterhin die Regelwerke des Bundes und die derzeit gültigen StVO-Regelungen.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg und im Brandenburgischen Vorschriftensystem (BRAVORS) veröffentlicht.

### **Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen in den Jahren 2017 und 2018 auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes (Förderrichtlinie Katastrophenschutz 2017/18 - FöRLKatS 2017/18)**

Vom 13. Dezember 2016

Für die Gewährung von Zuwendungen an die Aufgabenträger im Katastrophenschutz nach § 44 Absatz 4 Nummer 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) sowie auf Grund des § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), der zuletzt durch Gesetz vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 10) geändert worden ist, erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Richtlinie:

#### **1 Ziel der Zuwendungsgewährung**

Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Unterstützung der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) genannten Aufgabenträger bei der Modernisierung von Einsatzfahrzeugen und Ausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben im vorbeugenden und im abwehrenden Katastrophenschutz.

#### **2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 2.1 Gemäß § 5 Nummer 4 BbgBKG hat das Land die Aufgabenträger für den Katastrophenschutz (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 BbgBKG) zu unterstützen. Hierzu gewährt es nach § 44 Absatz 4 Nummer 1 BbgBKG sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Beschaffung moderner Einsatztechnik/Ausstattung im Katastrophenschutz. Weiterhin gewährt das Land nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den hierfür erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.2 Die inhaltliche Ausgestaltung der Unterstützungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 sowie § 8 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung - KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBl. II Nr. 87), die durch die Verordnung vom 4. November 2016 (GVBl. II Nr. 59) geändert worden ist, in Verbin-

derung mit den hierzu ausführenden Verwaltungsvorschriften für die Fachdienste Führung, Brandschutz und Gefahrstoffschutz, Sanität, Betreuung sowie Bergung/Teilbereich Wassergefahren vom 16. November 2016.

- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über eine Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 3 Gegenstand der Zuwendungsgewährung

- 3.1 Der Unterstützungsbedarf ist von den jeweils zuständigen Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes zu ermitteln.

- 3.2 Unter Beachtung der jeweils gültigen DIN-Norm, des Standes der Technik sowie der Leistungsbeschreibung sind auf Grundlage von § 44 Absatz 4 Nummer 1 BbgBKG folgende Fahrzeuge der Katastrophenschutz-einheiten grundsätzlich förderfähig:

- a) Mannschaftstransportwagen BHP 25 (MTW BHP 25) der Schnelleinsatzeinheit-Sanität (SEE-San),
- b) Mannschaftstransportwagen Führungstrupp (MTW FüTr) der SEE-San,
- c) Krad beziehungsweise Quad der Brandschutzeinheit (BSE),
- d) Kommandowagen (KdoW) der BSE,
- e) Mannschaftstransportwagen (MTW) der Schnelleinsatzgruppe-Betreuung (MTW-Bt) beziehungsweise Mannschaftstransportwagen der Schnelleinsatzgruppe-Verpflegung (MTW-V),
- f) Mannschaftstransportwagen (MTW) der Schnelleinsatzgruppe-Führungsunterstützung (MTW SEG-Fü) und
- g) Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) der BSE beziehungsweise der Gefahrstoffeinheit (GSE).

- 3.3 Unter Beachtung der jeweils gültigen DIN-Norm, des Standes der Technik sowie der Leistungsbeschreibung sind auf Grundlage von § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 BbgFAG folgende Fahrzeuge der Katastrophenschutz-einheiten grundsätzlich förderfähig:

- a) Wechselladerfahrzeug (WLF) der SEE-San,
- b) Abrollbehälter-Behandlungsplatz 25 (AB-BHP 25) der SEE-San,
- c) Notfallkrankwagen (Krankentransportwagen) Typ B (KTW B) der SEE-San,
- d) Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) beziehungsweise Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-G) der GSE,
- e) Einsatzleitwagen 2 (ELW 2) der SEG-Fü,
- f) Gerätewagen-Verpflegung (GW-V) mit Feldkochherd (FKH) der SEG-V,
- g) Gerätewagen-Wassergefahren (GW-WG) der Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren (SEG-W),
- h) Mehrzweckboot (MZB) mit Trailer der SEG-W und
- i) Gerätewagen-Taucher (GW-T) der SEG-W.

### 4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die in Nummer 1 genannten Aufgabenträger für den Katastrophenschutz.

### 5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 der Landshaushaltsordnung geregelt und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen.
- 5.2 Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil gemäß Nummer 6.2 zur Finanzierung der zu fördernden Beschaffungen zu leisten und nachzuweisen. Die Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom Antragsteller im Finanzierungsplan veranschlagt worden sind.
- 5.3 Mit dem Antrag ermächtigt der Antragsteller die Bewilligungsbehörde, die Beschaffungsmaßnahme in dessen Namen durchzuführen. Die Bewilligungsbehörde kann diese Aufgabe auf eine nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen.

### 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 6.2 Die Zuwendungsquote wird auf Grund der überregionalen Einsatzbarkeit pro Einsatzfahrzeug auf 70 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises festgelegt.

Die vorgenannte Zuwendungsquote kann durch die Bewilligungsbehörde auf bis zu maximal 80 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises angehoben werden, sofern der Landkreis oder die kreisfreie Stadt besondere Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds, insbesondere nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes erhält beziehungsweise die Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Bedarfszuweisung vorliegen.

### 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gemäß Nummer 5.1 VVG zu § 44 Absatz 1 der Landshaushaltsordnung.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die mit der Zuwendungsgewährung beschafften Fahrzeuge/Ausstattungen über eine Regelnutzungsdauer von 20 Jahren für den Zuwendungszweck zu verwenden. Ausnahmen können von der Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers genehmigt werden.
- 7.3 Einsatzfahrzeuge sind vor ihrer Zulassung durch die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz technisch abzunehmen.

## 8 Verfahren

- 8.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg. Das Ministerium des Innern und für Kommunales kann diese Aufgabe auf eine nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen.
- 8.2 Anträge sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (Zuwendungsantrag) zu stellen.
- 8.3 In den Jahren 2017 und 2018 werden grundsätzlich nur folgende Fahrzeugtypen ausgeschrieben und gefördert:
- 8.3.1 auf Grundlage von § 44 Absatz 4 Nummer 1 BbgBKG
- Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) der Brandschutz- beziehungsweise der Gefahrstoffeinheit,
  - Mannschaftstransportwagen der Schnelleinsatzgruppe-Betreuung (MTW-Bt) beziehungsweise Mannschaftstransportwagen der Schnelleinsatzgruppe-Verpflegung (MTW-V),
  - Kommandowagen (KdoW) der Brandschutzeinheit und
  - Mannschaftstransportwagen BHP 25 (MTW BHP 25) der SEE-San;
- 8.3.2 auf Grundlage von § 16 Absatz 1 Nummer 6 BbgFAG
- Gerätewagen-Verpflegung (GW-V) mit Feldkochherd (FKH) der SEG-V,
  - Mehrzweckboot (MZB) mit Trailer der SEG-W,
  - Krankentransportwagen Typ B (KTW B) der SEE-San und
  - Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) beziehungsweise Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-G) der GSE.

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln können in begründeten Ausnahmefällen darüber hinaus Zuwendungen auch für die unter Nummern 3.2 und 3.3 genannten anderen Fahrzeugtypen gewährt werden.

Für die Beschaffung in den Jahren 2017 und 2018 legen die in Nummer 1 genannten Aufgabenträger ihre Anträge der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vor. Mit Antragstellung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, den kommunalen Eigenanteil zu tragen und das Fahrzeug nach erfolgter technischer Abnahme gemäß Nummer 7.3 zu übernehmen.

- 8.4 Die Auszahlung der Zuwendungen ist bei der Bewilligungsbehörde abzufordern.
- 8.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

### **Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 - 2020**

Gz.: 26-19210  
Vom 8. Dezember 2016

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse C, Investitionspriorität 3, Spezifisches Ziel 4 Zuwendungen aus Mitteln des ESF für die Förderung der Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener im Land Brandenburg. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).
- 1.2 Ziel der Förderung ist die Verbesserung des Zugangs zum lebenslangen Lernen durch Bildungsmaßnahmen, die Erwachsenen Lese- und Schreibkompetenzen vermitteln sowie Grundbildungsdefizite ausgleichen und damit Voraussetzungen für die Verbesserung erwerbsbezogener Kompetenzen schaffen. Die Förderung trägt zur Reduzierung des funktionalen Analphabetismus im Land Brandenburg und zur Verbesserung der Beschäftigung und Beschäftigungsfähigkeit bei. Das Programm schließt die Alphabetisie-

- rung und Grundbildung Erwachsener in Justizvollzugsanstalten ein.
- 1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.
- 1.5 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.
- 2 Gegenstand der Förderung**
- Gefördert werden:
- 2.1 Regionale Grundbildungszentren
- Regionale Grundbildungszentren sind Organisationseinheiten, in denen Aufgaben zur Unterstützung der Alphabetisierung und Grundbildung auf regionaler Ebene wahrgenommen werden. Sie haben insbesondere die folgenden Aufgaben:
- die Öffentlichkeit und relevante Ansprechpartner über Analphabetismus zu informieren,
  - Betroffene und Personen aus deren Umfeld sowie Multiplikatoren zu sensibilisieren und zu beraten; über Bildungsangebote zu informieren und in Kurse zu vermitteln, dies schließt betroffene Geflüchtete ein,
  - regionale Akteure mit dem Ziel zu vernetzen, Analphabetismus zu reduzieren und Grundbildungskompetenzen zu verbessern sowie niedrigschwellige Zugänge zum Lernen (wie zum Beispiel Lernwerkstatt, Lerncafé, Selbsthilfegruppen) anzubieten.
  - Die Regionalen Grundbildungszentren weisen einen profilbildenden Schwerpunkt aus.
- 2.2 Koordinierungsstelle und Kurse
- Die Koordinierungsstelle begleitet die Kursangebote und berät die Bildungsanbieter unter Aspekten der Fachlichkeit und der Qualitätssicherung und unterstützt die Nutzung bereits entwickelter Kursmodelle durch die Bildungsanbieter. Zudem koordiniert sie das Kursangebot zur Alphabetisierung und Grundbildung auf Landesebene und organisiert das Förderverfahren der Kurse nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2. Die Ausschreibung, vertragliche Umsetzung und landesweite Organisation der Kurse erfolgt durch diese Stelle. Folgende Kurse werden durchgeführt:
- 2.2.1 Kurse zur Verbesserung der Alphabetisierung und Grundbildung für Brandenburgerinnen und Brandenburger ab 16 Jahren mit der Erstsprache Deutsch. Zur Zielgruppe gehören auch Zweisprachige, die zunächst eine andere Sprache als Erstsprache erworben haben, aber Deutsch auf einem nahezu muttersprachlichen Niveau beherrschen.
- Diese Kurse vermitteln Lese- und Schreibkompetenzen auf den alpha-level 1 - 4 und verbessern die Kompetenzen in den Bereichen: Rechnen; Computer; Lernen; Beruf, Familie und Soziales; Arbeitswelt und Finanzen; Recht; Basiswissen Englisch. Die Grundbildungskurse vermitteln neben Fachinhalten stets auch sinnverstehende Lese- und Schreibkenntnisse.
- 2.2.2 Kurse nach Nummer 2.2.1 für Inhaftierte am Lernort Justizvollzugsanstalt im Land Brandenburg.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger können sein
- 3.1 für Maßnahmen nach Nummer 2.1 juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften mit Sitz und Tätigkeitsbereich im Land Brandenburg, insbesondere Landkreise und kreisfreie Städte, deren Weiterbildungseinrichtungen sowie freie Träger oder deren Weiterbildungseinrichtungen,
- 3.2 für Maßnahmen nach Nummer 2.2 juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die ihren Sitz und Tätigkeitsbereich im Land Brandenburg haben, in der Weiterbildungsarbeit tätig und für die Alphabetisierung und Grundbildung qualifiziert sind.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Für Regionale Grundbildungszentren
- Die Regionalen Grundbildungszentren gemäß Nummer 2.1 weisen mit der Antragstellung ein Konzept und einen konkreten Arbeitsplan für die beantragte

- Laufzeit nach. Dieser gibt Auskunft über den profildbildenden Schwerpunkt und die Wahrnehmung der Aufgaben des Grundbildungszentrums in den Bereichen
- Öffentlichkeitsarbeit und Information,
  - Sensibilisierung von Multiplikatoren,
  - Organisation von Unterstützung durch Beratung und Hilfestrukturen sowie Information über Bildungsangebote und Vermittlung in Kurse,
  - Zusammenarbeit und Vernetzung regionaler Akteure,
  - Angebot nichtkursförmiger Lerngelegenheiten.
- Die Verteilung der Grundbildungszentren soll ein regional ausgewogenes Angebot schaffen.
- 4.2 Für die Koordinierungsstelle und die Kurse
- 4.2.1 Voraussetzung für die Zuwendung an die Koordinierungsstelle gemäß Nummer 2.2 sind Kenntnisse und Erfahrungen des Antragstellers in den Arbeitsbereichen
- Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit,
  - Ausübung landesweiter koordinierender Tätigkeiten,
  - Projektmanagement und
  - Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds oder ähnlicher Fonds.
- Der Nachweis erfolgt mit der Antragstellung.
- Mit der Vorlage eines Konzepts und Arbeitsplans weist der Antragsteller nach, wie die Anforderungen an die Koordinierungsstelle erfüllt werden, um die erfolgreiche Umsetzung des Projekts zu gewährleisten.
- 4.2.2 Für das von der Koordinierungsstelle zu organisierende Angebot an Alphabetisierungs- und Grundbildungskursen gemäß den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 gilt Folgendes:
- 4.2.2.1 An den Kursen können Personen ab 16 Jahren mit Defiziten in den schriftsprachlichen Kompetenzen teilnehmen (alpha-level 1 - 4), die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben oder in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Brandenburg inhaftiert sind. Die Alphabetisierungskurse vermitteln Schreib- und Lesefertigkeiten auf den genannten alpha-level. Die Kurse sind für die Teilnehmenden kostenfrei. Grundbildungskurse vermitteln Schreib- und Lesefertigkeiten sowie Kompetenzen in den unter Nummer 2.2.1 genannten Bereichen. Den geförderten Kursen liegt jeweils ein Curriculum zugrunde, das dem Angebot beigelegt wird. Auf die vom Landesinstitut für Schule und Medien bereitgestellten Curricula für Grundbildung ist im Antrag hinzuweisen. Sie müssen dem Antrag aber nicht gesondert beigelegt werden. Die Kurse können grundsätzlich bis zum Umfang von 100 Unterrichtsstunden à 45 Minuten gefördert werden. Kurse, die diesen Zeitumfang überschreiten, bedürfen der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums. Bei Kursen am Lernort Justizvollzugsanstalt bedarf es der Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums. Allgemeine Einführungskurse zu den unter Nummer 2.2.1 genannten Inhalten entsprechen nicht den Anforderungen an Grundbildungskurse.
- 4.2.2.2 Die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen zu Beginn und am Ende der Alphabetisierungskurse (Lesen, Schreiben und Rechnen) eine Lernstandsfeststellung durchlaufen. Personen, die vorzeitig Kurse beenden (Abbrecher), sind von der Lernstandsfeststellung am Ende des Kurses ausgenommen. Für die Durchführung der Lernstandsfeststellung können je Kurs zum Lesen, Schreiben und Rechnen zusätzlich bis zu vier Unterrichtsstunden angerechnet werden.
- 4.2.2.3 Kurse, zu denen sich nicht mindestens fünf Personen angemeldet haben, können nicht gefördert werden.
- 4.2.2.4 Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist von den Kursträgern eine kostenfreie Ausfertigung einer Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Ein verbindliches einheitliches Muster wird mit dem Zuwendungsbescheid vorgegeben.
- 4.2.2.5 Zur Umsetzung der Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse gemäß Nummern 2.2.1 und 2.2.2 hat die Koordinierungsstelle mindestens einmal jährlich eine Vergaberunde durchzuführen.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:  
Projekte nach Nummer 2.1 Anteilfinanzierung  
Projekte nach Nummer 2.2 Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Projekte nach Nummer 2.1
- Für Grundbildungszentren werden förderfähige Gesamtausgaben in Höhe von bis zu 75 000 Euro pro Jahr veranschlagt. Diese setzen sich zusammen aus Personal- und Sachausgaben. Aus Mitteln des ESF können bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 60 000 Euro, gefördert werden. Die Kofinanzierung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger und beträgt mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

- Die förderfähigen Ausgaben bestehen aus
- a) den direkten Personalausgaben, die die Ausgaben für eigenes Personal und für Honorarkräfte umfassen, wobei Honorarkräfte ausschließlich für die in Nummer 4.1 definierten Aufgaben eingesetzt werden können, sowie
  - b) einer Pauschale nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 für alle restlichen Ausgaben einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften in Höhe von 16,5 Prozent der direkten Personalausgaben nach Buchstabe a.
- 5.4.2 Projekte nach Nummer 2.2
- 5.4.2.1 Zuwendungsfähig für die Tätigkeit der Koordinierungsstelle sind jährlich Personal- und Sachausgaben bis zu einer Gesamthöhe von 75 000 Euro.
- Personalausgaben werden bis zur Gesamthöhe von 65 000 Euro gefördert. Nachgewiesene Sachausgaben können bis zu einer Gesamthöhe von 10 000 Euro gefördert werden. Die Gesamtausgaben umfassen auch die Ausgaben für die fachliche Begleitung der Auftragnehmer.
- 5.4.2.2 Für das von der Koordinierungsstelle zu organisierende Angebot an Alphabetisierungs- und Grundbildungskursen gemäß den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 gilt Folgendes:
- 5.4.2.2.1 Der Höchstbetrag für die Förderung einer nachgewiesenen Unterrichtsstunde wird für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und für Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 im Amtsblatt für Brandenburg jährlich festgelegt und bekannt gegeben.
- 5.4.2.2.2 Die Unterrichtsstunde eines Kurses nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 umfasst jeweils 45 Minuten. Die Ausgaben für die Lernstandsfeststellung können entsprechend bei Kursen zum Lesen, Schreiben und Rechnen zusätzlich mit bis zu vier Unterrichtsstunden à 45 Minuten pro Kurs berücksichtigt werden. Der Nachweis über die durchgeführten Stunden wird mit der Vorlage der Teilnehmerlisten erbracht.
- 5.4.2.2.3 Die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds beträgt maximal 80 Prozent der ESF-zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die nationale Kofinanzierung in Höhe von mindestens 20 Prozent erfolgt aus Mitteln des Landes. Für Kurse am Lernort Justizvollzugsanstalten wird die nationale Kofinanzierung über die Ausbildungsbeihilfe erbracht.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den für Bildung und für Justiz (für den Lernort Justizvollzugsanstalt) zuständigen Ministerien und der Bewilligungsbehörde auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.
- 6.2 Pflichten zur Information und Kommunikation
- Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu informieren. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen der Zuwendungsempfänger zum Ausdruck zu bringen. Das vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorgegebene Logo ist zu verwenden. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Website [www.esf.brandenburg.de](http://www.esf.brandenburg.de) in der Rubrik ESF Öffentlichkeitsarbeit 2014 - 2020 veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich.
- 6.3 Liste der Vorhaben
- Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.
- Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:
- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen),
  - b) Bezeichnung des Vorhabens,
  - c) Zusammenfassung des Vorhabens,
  - d) Datum des Beginns des Vorhabens,
  - e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
  - f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens,

- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg,
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren,
- i) Land,
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

6.4 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn und -ende ergän-

zende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

6.5 Es sind die Fördergrundsätze für den ESF im Land Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

## 7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge auf Förderung für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind einschließlich der erforderlichen Anlagen über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de)).

Für Anträge auf Förderung der Grundbildungszentren gemäß Nummer 2.1 endet die Antragsfrist für den Förderzeitraum 1. April 2017 bis 31. Dezember 2020 am 31. Dezember 2016.

Für Anträge auf Förderung der Koordinierungsstelle gemäß Nummer 2.2 endet die Antragsfrist für den Förderzeitraum 1. August 2017 bis 31. Dezember 2020 am 31. März 2017.

Den Anträgen zu den Nummern 2.1 und 2.2 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ausführliche Konzeption,
- b) Arbeits- und Zeitplan,
- c) personelle Ausstattung und Arbeitsbereiche,
- d) Nachweis über Erfahrungen und Kenntnisse in der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit,
- e) Nachweis über ein Qualitätsmanagement.

Antragsteller nach Nummer 2.1 versichern, dass sie Besucherinnen und Besuchern den Zugang zu einer einschlägigen Lernplattform, zum Beispiel [ich-willlernen.de](http://ich-willlernen.de), gewähren.

Antragsteller zu Nummer 2.2 erbringen darüber hinaus Nachweise zu den unter Nummer 4.2.1 aufgeführten Anforderungen.

7.1.2 Die Koordinierungsstelle hat für die jährlichen Vergaberunden nach Nummer 4.2.2.5 Vergabeverfahren

- durchzuführen und Aufträge für Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse an Auftragnehmer gemäß den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 zu vergeben. Die Ausschreibung hat auf der elektronischen Bekanntmachungsplattform [vergabemarktplatz.brandenburg.de](http://vergabemarktplatz.brandenburg.de) zu erfolgen. Nach Ausschreibung sind Angebote für die Durchführung von Alphabetisierungs- und Grundbildungskursen an die Koordinierungsstelle zu richten. Name, Anschrift und Aufruf der Koordinierungsstelle werden auf dem Portal der ILB bekannt gegeben.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen unter Einbeziehung der fachlichen Voten der für Bildung und Justiz zuständigen Ministerien über die Gewährung der Förderung.
- 7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Die Auszahlung der Zuwendung für Maßnahmen erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Vorschussprinzip.
- Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.
- Alle Zuwendungsempfänger sind verpflichtet unaufgefordert zur Erfolgskontrolle jährliche Sachberichte mit folgenden zusätzlichen Angaben vorzulegen.
- Für Maßnahmen nach Nummer 2.1
- quantitative und qualitative Aussagen zu Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Information und Dokumentation,
  - Anzahl und Beschreibung erreichter Multiplikatoren,
  - Anzahl durchgeführter Beratungen,
  - Anzahl und Beschreibung von Begleitmaßnahmen und Netzwerkarbeit,
  - Anzahl von Besucherinnen und Besuchern von Lernangeboten und Nutzerinnen und Nutzern der Lernplattform,
  - Nachweis über die Teilnahme an fachspezifischer Fortbildung,
  - Nachweis zur Qualitätssicherung,
  - Umsetzung des Profilschwerpunkts.
- Für Maßnahmen nach Nummer 2.2
- Dokumentation der Vergabeverfahren,
  - tabellarische Übersicht über durchgeführte Kurse,
  - durchgeführte Maßnahmen der Koordinierungsstelle zur fachlichen Begleitung,
  - durchgeführte Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.
- Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.
- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.
- 7.6 Subventionserhebliche Tatsachen
- Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für

Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2015 - 2020 vom 12. Dezember 2014 (ABl. MBS 2015 S. 2) tritt am 30. November 2016 außer Kraft.

### **Ergänzende Hinweise zu Nummer 5.4.2.2.1 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 - 2020 für das Jahr 2017 (Honorarhöhen 2017)**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
Vom 16. Dezember 2016

Gemäß Nummer 5.4.2.2.1 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 - 2020 vom 8. Dezember 2016 (ABl. 2017 S. 5) wird für das Jahr 2017 der folgende Honorarsatz festgelegt:

Für die Durchführung eines Kurses gemäß Nummer 2.2.2 wird bis zu 28 Euro pro nachgewiesene Unterrichtsstunde gefördert. Der genannte Satz ist ab der ersten Vergabe, die im Jahr 2017 durch Bekanntmachung begonnen wird, anzuwenden. Kurse aus bereits abgeschlossenen oder zuvor begonnenen Vergaben sind von dieser Regelung nicht betroffen.

### **Zweite (und letzte) Teilgenehmigung für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Aufbereitung von Altholz in 04934 Hohenleipisch OT Dreska**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 10. Januar 2017

Der Firma Jan Packroff Hackschnitzel Herstellungs- und Verarbeitungs GmbH, An den Kanitzen 14 - 18 in 04910 Elsterwerda wurde die zweite (und letzte) Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 04934 Hohenleipisch OT Dreska, Gemarkung Dreska, Flur 1, Flurstücke 8, 139, 143 und 144, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Aufbereitung von Altholz zu errichten und zu betreiben. Die zweite und letzte Teilgenehmigung beinhaltet die Erhöhung der Kapazität der Zerkleinerung von Altholz der Klasse A I bis A III auf 500 t/d und von Altholz der Klasse A IV auf 49 t/d sowie die Verringerung der Lagerkapazität für Holzhackschnitzel der Klasse A I bis A III auf 2.254 t.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein und wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die vorgenannte Anlage sind die Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT) zur „Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ vom August 2005 und über „Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2006 maßgeblich.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 12.01.2017 bis einschließlich 25.01.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr und Freitag von 9 bis 14 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch im Bauamt des Amtes Plessa, Haus 2, Zimmer 6, Steinweg 6 in 04928 Plessa aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd,

Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke einzu legen.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## Wesentliche Änderung der Hähnchenschlachtenanlage in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 10. Januar 2017

Die Firma Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH, Am Möllenberg 3 - 9 in 15713 Königs Wusterhausen beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Am Möllenberg 3 - 9 in 15713 Königs Wusterhausen in der Gemarkung Niederlehme, Flur 4, Flurstücke 833, 835, 839 sowie Flur 6, Flurstück 41/3 den Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren wesentlich zu ändern.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Schlachtleistung von 190 Tonnen Lebendgewicht pro Tag auf 352 Tonnen Lebendgewicht pro Tag.

Die Umsetzung der Erhöhung der Schlachtleistung ist im II. Quartal 2017 vorgesehen.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

### Absage des Erörterungstermins am 25.01.2017

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 11.10.2016 für den 25.01.2017 festgesetzte öffentliche Erörterungstermin wird abgesagt. Stattdessen findet ein neuer Erörterungstermin entsprechend nachfolgender Bekanntmachung statt.

### Erneute Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 18.01.2017 bis einschließlich 20.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 ausgelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Haus A - Bürgerservice, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schallimmissionen, zur Beurteilung der Geruchsmissionen sowie Maßnahmen zur Abluftreinigung.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 18.01.2017 bis einschließlich 06.03.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam OT Groß Glienicke oder bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen unter Angabe der Registriernummer 50.022.Ä0/16/7.2.1G/T12 erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen.

### Neuer Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 30.03.2017 um 10 Uhr, im Theatersaal des Bürgerhauses „Hans Eisler“, Eichenallee 12 in 15711 Königs Wusterhausen** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

## Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die bereits auf die ursprüngliche öffentliche Bekanntmachung vom 11.10.2016 hin form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen behalten im laufenden Verfahren ihre Gültigkeit.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2015 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15326 Lebus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 10. Januar 2017

Der Firma Windmüllerei Mallnow GmbH & Co. Bahndamm KG, Dreekamp 5 in 26605 Aurich wurde die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15326 Lebus in der Gemarkung

Schönfließ, Flur 1, Flurstücke 53/6 und 56/2 im ausgewiesenen Windeignungsgebiet Nummer 19 „Lebus-Mallnow“ zwei Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-126 EP4 zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 127 m, einer Nabenhöhe von 135 m, einer Gesamthöhe über Grund von 198,5 m, einer elektrischen Leistung von je 4,2 MW sowie den jeweils dazugehörigen Kranaufstellungsplatz und die Zuwegung (Genehmigungsbescheid-Nr.: 30.047.00/16/1.6.2V/T13).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) (alte Fassung: § 67 Absatz 1 Satz 1 BbgBO)

Die sofortige Vollziehung des Bescheides nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

## Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 12.01.2017 bis einschließlich 25.01.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten (Telefonnummer: 0335 56031-82).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam mit Angabe der Registriernummer 30.047.00/16/1.6.2V/T13 eingelegt werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Altlandsberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 10. Januar 2017

Der Firma Windpark Werneuchen GmbH & Co. KG, Wiesengrund 13 in 25821 Breklum wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 15345 Altlandsberg, Gemarkung Wegendorf, Flur 2, Flurstück 70 eine Windkraftanlage des Typs Vestas V112 3.3/3.45 MW zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 112 m, einer Nabenhöhe von 94 m, einer Gesamthöhe von 150 m und einer elektrischen Leistung von 3,45 MW (Tagbetrieb) und 3,3 MW (Nachtbetrieb) sowie den dazugehörenden Kranaufstellplatz und die Zuwegung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) (alte Fassung: § 67 Absatz 1 Satz 1 BbgBO)

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 12. Januar 2017 bis einschließlich 25. Januar 2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam mit Angabe der Registriernummer 30.014.00/16/1.6.2V/T13 eingelegt werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## **Errichtung und Betrieb eines Lagers für Pflanzenschutzmittel am Standort 17291 Nordwestuckermark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 10. Januar 2017

Die Hauptgenossenschaft Nord AG, Werftstraße 218 in 24143 Kiel beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für Pflanzenschutzmittel (PSM) mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.010 t auf dem Grundstück in 17291 Nordwestuckermark, Ortsteil Schönermark, Fürstenwerder Straße 13, **Gemarkung Schönermark, Flur 2, Flurstück 772** (Az. G10216).

Das beantragte Vorhaben umfasst den Neubau einer Lagerhalle für 800 t PSM und die anschließende Zusammenführung mit dem vorhandenen PSM-Lager (210 t) zu einer gemeinsamen Anlage nach § 1 Absatz 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Vorhaben handelt sich um eine Anlage der Nummer 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und der Nummer 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme des PSM-Lagers ist im Mai 2018 vorgesehen.

### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat **vom 18. Januar 2017 bis einschließlich 17. Februar 2017**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder) (Tel. 0335 5603182) und
- in der Gemeindeverwaltung Nordwestuckermark, Amtsstraße 8, Bauamt, Zimmer 10 in 17291 Nordwestuckermark, Ortsteil Schönermark (Tel. 039852 479612)

ausgelegt und können dort während der Sprechzeiten von Jedermann eingesehen werden.

### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 18. Januar 2017 bis einschließlich 3. März 2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeindeverwaltung Nordwestuckermark, Amtsstraße 8 in 17291 Nordwestuckermark erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### **Erörterungstermin**

Die Erörterung der form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen ist **am 23. Mai 2017 ab 10 Uhr im „Hof Koku-rin“ in 17291 Nordwestuckermark, Ortsteil Naugarten, Dorfstraße 32** vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine Einwendungen ein oder sind diese nicht form- und fristgerecht, entfällt der Erörterungstermin.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob nach Eingang von Einwendungen ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise**

Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden oder deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung für die Feststellung des Unterbleibens einer UVP kann im Rahmen der Auslegung der Antragsunterlagen eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen**

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungs-

verfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## **Raumordnungsverfahren für die Planung „Erdgasfernleitung EUGAL, Abschnitt Brandenburg“**

Bekanntmachung  
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung  
Berlin-Brandenburg  
Vom 16. Dezember 2016

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (GROVerfV) über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) für die Planung

### **„Erdgasfernleitung EUGAL, Abschnitt Brandenburg“.**

Die GASCADE Gastransport GmbH plant in Weiterführung der geplanten Erweiterung der Ostseepipeline (Projekt „Nord Stream 2“) den Bau der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL). Die EUGAL soll auf ca. 275 km möglichst parallel zur bereits bestehenden Erdgasfernleitung „OPAL“ durch Brandenburg geführt werden. Sie umfasst zwei Leitungsstränge von je 1.400 mm Durchmesser und soll für einen Betriebsdruck von 100 bar ausgelegt werden. Zur Sicherung des Betriebsdrucks ist eine Verdichterstation vorgesehen, die die Trägerin der Planung in Nachbarschaft zur Verdichterstation der „OPAL“ am Standort Radeland (zu Stadt Baruth/Mark) errichten möchte.

Die Realisierung der EUGAL ist laut Trägerin der Planung von großer Bedeutung für die Versorgungssicherheit auf dem deutschen und europäischen Gasmarkt.

Im Raumordnungsverfahren erfolgt noch keine Feintrassierung; es werden nur mögliche Untersuchungskorridore für Trassenverläufe der Erdgasfernleitung betrachtet.



Die Verfahrensunterlage wird in den von den Untersuchungskorridoren der Planung betroffenen Landkreisen, Ämtern und amtsfreien Gemeinden sowie in der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit ausgelegt.

Das Raumordnungsverfahren für diese Planung wird von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg durchgeführt und **am 11. Januar 2017** eröffnet. Dabei werden die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten, die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Das Raumordnungsverfahren schließt eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung, eine raumordnerische Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Einschätzung mit ein.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zur oben genannten Planung gegeben.

Die Verfahrensunterlage liegt in der Zeit **vom 18. Januar bis 17. Februar 2017** öffentlich aus:

#### **In den Kreisverwaltungen**

##### **Uckermark**

Karl-Marx-Straße 1, Haus 1, Raum 340, 17291 Prenzlau.

Zu den Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03984 704465) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

##### **Barnim**

Dezernat für Kreisentwicklung, Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt, Paul-Wunderlich-Haus, Haus D, 3. Etage (Counter), Am Markt 1, 16225 Eberswalde.

Zu den üblichen Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03334 214-1862) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

##### **Märkisch-Oderland**

Wirtschaftsamt (Sekretariat), Puschkinplatz 12, 15306 Seelow.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03346 8507612) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

##### **Oder-Spree**

Amt für Kreisentwicklung, Haus B, Raum 124, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03366 351610 o. 351619) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

##### **Dahme-Spreewald**

Am **Standort Königs Wusterhausen**: Dezernat V, Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz, Brückenstraße 41, Zimmer 214, 15711 Königs Wusterhausen.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03375 202383) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Am **Standort Lübben**: Büro des Kreistages, Reutergasse 12, 15907 Lübben.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03546 201204) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

##### **Teltow-Fläming**

Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Zimmer B 2.3.01 (Kartenraum der UNB) Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03371 608-2512) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

##### **Elbe-Elster**

Stabsstelle Kreisentwicklung, Ludwig-Jahn-Straße 2, Zimmer 151, 04916 Herzberg.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03535 462659) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

##### **Oberspreewald-Lausitz**

Bürgerbüro, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg.

Zu den Geschäftszeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03573 8701350) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

#### **In den Stadtverwaltungen**

##### **Angermünde**

Stadtbauamt, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 301, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung möglich (Tel.-Nr.: 03331 260081) auch außerhalb dieser Zeiten.

##### **Eberswalde**

Stadtentwicklungsamt, Flurbereich, Breite Straße 39, 16225 Eberswalde.

Zu den Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03334 64611) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

##### **Bad Freienwalde (Oder)**

Rathaus, Rathausaal, Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder).

Zu den üblichen Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03344 412117) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

##### **Wriezen**

Bauverwaltung, Raum 17, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen.

Zu den Öffnungszeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033456 49163) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

##### **Strausberg**

Stadtverwaltung, Raum 3.04, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033441 381320) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

#### **Müncheberg**

Bürgerbüro der Stadtverwaltung, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg.

Zu den üblichen Geschäftszeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033432 81107) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

#### **Königs Wusterhausen**

Rathaus Bürgerservice, Schlossstraße 3, Haus A, 15711 Königs Wusterhausen

Zu den Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03375 273373 o. 273318) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

#### **Mittenwalde**

Bauamt, Rathausstraße 8, 15749 Mittenwalde.

Zu den Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033764 89836) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

#### **Baruth/Mark**

Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark.

Zu den Dienstzeiten des Bürgerbüros.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033704 972-10) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

#### **Luckau**

Rathaus, Bauamt, Zimmer 123, Markt 34, 15926 Luckau.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03544 594162) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

#### **Sonnenwalde**

Bauamt, Zimmer 8, Schulstraße 3, 03249 Sonnenwalde.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung möglich (Tel.-Nr.: 035323 63115) auch außerhalb dieser Zeiten.

#### **Finsterwalde**

Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr, Zimmer 139, Schlossstraße 7/8, 03238 Finsterwalde.

Mo. 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Di., Do. 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03531 783930) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

#### **Lauchhammer**

Rathaus, Zimmer 251, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03574 488402) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

### **In den Ämtern**

#### **Gramzow**

Bauamt (Haus 2), Poststraße 25, 17291 Gramzow/OT Gramzow.

Zu den Dienstzeiten des Amtes.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 039861 60033) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

#### **Oder-Welse**

Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow.

Nur während der Dienstzeiten des Amtes.

#### **Brüssow**

Bauamt (Sekretariat), Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow.

Zu den üblichen Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 039742 8600) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

#### **Britz-Chorin-Oderberg**

Bauamt, Information/Poststelle, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz.

Zu den üblichen Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03334 4576-42) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

#### **Joachimsthal (Schorfheide)**

Haus 1, Sitzungssaal, Joachimspatz 1 - 3, 16247 Joachimsthal (Schorfheide)

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033361 641-11) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

#### **Märkische Schweiz**

Amtsverwaltung, Raum 02, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz).

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033433 659-66) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

#### **Barnim-Oderbruch**

Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen.

Zu den üblichen Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033456 399-25) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

#### **Falkenberg-Höhe**

Bauamt, Fachbereich 1, Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg.

Zu den allgemeinen Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033458 64-612 o. 033458 64-610) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

#### **Spreenhagen**

Bauverwaltung, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen.

Zu den üblichen Öffnungszeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033633 87116) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

**Schenkenländchen**

Bürgerbüro, Markt 9, 15755 Teupitz.

Zu den Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033766 6890) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

**Unterspreewald**

Am **Standort Golßen**: Amtsverwaltung, Sekretariat 2. OG, Markt 1, 15938 Golßen.

Zu den Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 035474 206233) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Am **Standort Schönwald**: Nebenstelle Schönwald, Bauamt, Zimmer S 006, Hauptstraße 49, 15910 Schönwald/OT Schönwalde.

**Kleine Elster (Niederlausitz)**

Bürgerservice, Eingangsbereich, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz.

Nur zu den Dienstzeiten; telefonische Vereinbarungen (Tel.-Nr.: 03531 78232) möglich.

**Elsterland**

Ordnungs- und Bauverwaltung, Zimmer 2, Kindergartenstraße 2a, 03253 Schönborn.

Zu den üblichen Servicezeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 035326 98181) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

**Plessa**

Bauverwaltung und Liegenschaften, Zimmer 2, Steinweg 6, 04928 Plessa.

Zu den Öffnungszeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03533 480630) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

**Schradenland**

Beratungsraum, Großenhainer Straße 25, 04932 Gröden.

Zu den üblichen Öffnungszeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 035343 76226) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

In den Gemeinden**Grünheide (Mark)**

Rathaus, Bauamt, Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark).

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03362 5855316) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

**Heidesee**

Bauamt, Raum 207, Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee/OT Friedersdorf.

Zu den Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033767 79547) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

**Bestensee**

Bürgerbüro, Eichhornstraße 4 - 5, 15741 Bestensee.

Zu den Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033763 99821) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

**Heideblick**

Bauamt, Zimmer 19, Luckauer Straße 61, 15926 Heideblick/OT Langengrassau.

Zu den Dienstzeiten 08:00 - 16:00.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 035454 88160) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

**In der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung**

Am **Standort Frankfurt (Oder)**: Referat GL 5, Zimmer 219, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) und

am **Standort Cottbus**: Referat GL 4, Zimmer 531, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus

täglich zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. Sekretariat GL 5: 0335 60676-9931, Tel.-Nr. Sekretariat GL 4: 0355 4949-2451) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Zusätzlich ist die Verfahrensunterlage während der Auslegungszeit im Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (<http://gl.berlin-brandenburg.de/sicherung-der-raumordnung/raumordnungsverfahren/artikel.502807.php>) einsehbar.

Anregungen zu der Planung sowie zusätzliche Informationen werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Dienststellen entgegengenommen. Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam, gerichtet werden.

**Wichtige Hinweise**

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient der frühzeitigen Information der Bürger über die Planung. Im Raumordnungsverfahren sind die Bürger nicht Träger eigener Rechte, selbst dann nicht, wenn sie in eigentumsrechtlich gesicherten Positionen berührt werden. Dies erfolgt erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

Die fachlich relevanten Hinweise aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im Verfahren berücksichtigt.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet und die landesplanerische Beurteilung wird im Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung einsehbar sein.

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

**Erste Wahlbekanntmachung  
des Wahlausschusses für die Durchführung  
der Wahl zur Vertreterversammlung  
des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte  
in Brandenburg gem. § 4 der Wahlordnung**

vom 21.12.2016

Das Wählerverzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder für die Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg liegt in der Zeit vom 21.03. bis 03.04.2017 in der Zeit von Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg an der Havel, zur persönlichen Einsichtnahme durch die Mitglieder des Versorgungswerkes aus.

Vom Beginn der Auslegung an sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. Jedes Mitglied des Versorgungswerkes kann wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses Einspruch

beim Wahlausschuss einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eingegangen sein.

Für die Vertreterversammlung sind 15 Vertreter sowie acht Ersatzvertreter zu wählen. Hiermit werden alle Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl zur Vertreterversammlung beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg einzureichen. Die hierfür erforderlichen Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes angefordert werden. Wahlvorschläge sind einzureichen bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg an der Havel. Alle Wahlvorschläge müssen spätestens am 03.04.2017, 17:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eingegangen sein. Die Wahlfrist für die Wahl der Vertreterversammlung beträgt 3 Wochen und beginnt am 09.06.2017. Als letzter Wahltag wurde vom Wahlausschuss der 30.06.2017 festgesetzt.

Potsdam, 21.12.2016

Der Wahlausschuss

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 28. Februar 2017, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Wendisch Rietz Blatt 1741** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wendisch Rietz, Flur 2, Flurstück 1476, Gebäude- und Freifläche, Strandstr. 6, Größe: 3.573 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.08.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert für das Grundstück wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.320.000,00 EUR.

Der Verkehrswert für das Zubehör wurde gesondert auf 315.000,00 EUR festgesetzt.

Gesamtverkehrswert: 1.635.000,00 EUR.

Nutzung: Hotel und Backshop

Postanschrift: Strandstr. 6, 15864 Wendisch Rietz

AZ: 3 K 96/14

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 7. März 2017, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Seelow Blatt 1506**, eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Seelow, Flur 17, Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, Görlsdorfer Weg 11, Größe: 1.838 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.03.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.300,00 EUR.

Nutzung: Doppelhaushälfte mit Nebengebäude

Postanschrift: Görlsdorfer Weg 11, 15306 Seelow

AZ: 3 K 28/16

### Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung 4.Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 15. März 2017, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 604** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 0.671/1.000 (Null, Sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 98.

Für jeden Miteigentümer ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2013 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Altes Lager in unmittelbarer Nähe der Wohnungseigentume Breitscheidstraße 8. Der Stellplatz ist nicht vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 54/13

#### **Zwangsversteigerung 4.Termin**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 15. März 2017, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 605** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 0.671/1.000 (Null, Sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 99.

Für jeden Miteigentümer ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Der Pkw-Stellplatz Nr. T 99 befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße/Ecke Lessingweg in einer Tiefgarage, Bj. ca. 1996/1997.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 55/13

#### **Zwangsversteigerung 4.Termin**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 15. März 2017, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 607** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 101.

Für jeden Miteigentümer ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Der Pkw-Stellplatz T 101 befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße/Ecke Lessingweg in einer Tiefgarage, Bj. ca. 1996/1997.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 57/13

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 22. März 2017, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Klasdorf Blatt 201** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klasdorf, Flur 1, Flurstück 74, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche Klasdorfer Str. 3, Größe 2.177 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 146.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.02.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15837 Baruth/Mark OT Klasdorf, Klasdorfer Straße 3. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Anbau, Bj. ca. 1930 und Nebengebäuden.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 3/16

**SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

**Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung  
von Dienstaussweisen**

**Fachhochschule der Polizei Brandenburg**

Der durch Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis der Beamtin der Fachhochschule der Polizei Frau **Annett Grey**, Dienstaussweisnummer: **006725**, lfd. Nr. 4116, ausgestellt durch den ZDPol am 28.10.2002, wird hiermit für ungültig erklärt.

**Landkreis Prignitz**

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Isabell Brüggert**, Dienstaussweisnummer: **1277**, ausgestellt am 20.01.2012, Gültigkeitsvermerk: 12/2016, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0